

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/faaf8336-be3a-38c3-8f6a-494a83b9fedd>**Bibliografie**

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Verwendungsbeschränkungen für Azofarbstoffe, die in krebserzeugende aromatische Amine gespalten werden können (TRGS 614)
Amtliche Abkürzung	TRGS 614
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 6 TRGS 614 - Besondere Maßnahmen für die Verwendung von Azofarbstoffen für die Markierung von Mineralölen gemäß [Nummer 3 Abs. 2](#)

Die Azofarbstoffe sollten nur in nicht staubfähiger Form vermarktet und appliziert werden. Als Schutzmaßnahme kommt vorzugsweise das Tragen geeigneter Handschuhe in Betracht, um den Hautkontakt zu vermeiden. Informationen zur Eignung von Schutzhandschuhen sind dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen oder beim Lieferanten/Hersteller zu erfragen.

